

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 3. Juni 1914.

Nr. 42.

Inhalt: Abänderung des Zolltarifs. — Aufhebung einer Viehsperre. — Ortssatzung der Gemeinde Daressalam betr. Abfuhr von Fäkalien.

## Verordnung

des Gouverneurs vom 31. Mai 1914 betreffend  
Abänderung des Zolltarifs vom 13. Juni 1903  
(Kol. Bl. Nr. 22).

Auf Grund des § 6 Absatz 2 der Zollverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 (Kol. Bl. Nr. 22) wird verordnet, was folgt:

### Artikel I.

Die Fassung der Nummer 13 und 14 des Zolltarifs B wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

13. Düngungs-, Desinfektion- und Koagulationsmittel.
14. Landwirtschaftliche Maschinen und Ersatzteile, landwirtschaftliche Geräte, ferner zum Kautschukzapfen bestimmte Geräte, wie Eimer, Messer, Bürsten, Pinsel.

### Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 1. Juni 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. Nr. 13722/14. IV.

## Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 23. November 1912 (A. Anz. für 1912, S. 224) über die Rinderherde des Plantagenbesizers A. Schumann

in Tschansuru bei Kilossa wegen Rinderpest verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 30. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. Nr. 12573/14. V. B.

## Ortssatzung

der Stadtgemeinde Daressalam betreffend Abfuhr  
von Fäkalien vom 2. Mai 1914.

Auf Grund des § 3 Nr. 4 und 7 sowie der §§ 7 und 8 der Deutsch-Ostafrikanischen Städteordnung vom 18. Juli 1910 (A. Anz. Nr. 30/10) wird nach Beschlußfassung durch den Städtischen Rat und mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs angeordnet, was folgt:

### § 1.

Die Abfuhr von Fäkalien erfolgt durch die Gemeindeverwaltung, bei der ein entsprechender Antrag schriftlich einzureichen ist.

### § 2.

Die Gemeindeverwaltung erhebt für die Abfuhr eine Gebühr, die nach der Zahl der Tage, die die Abfuhr dauert, berechnet wird.

Die Gebühr beträgt pro Tag Rupie 10,—; angefangene Tage werden voll berechnet.

### § 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Daressalam, den 2. Mai 1914.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann  
Kausch.

J. Nr. 12213/14. II. A.

## II.

### Verordnung des Gouverneurs betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen und die Lagerung feuergefährlicher Gegenstände. (Sprengstoffverordnung)

vom . . .

Auf Grund des § 15 Abs. 11 des Schutzgebietgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) und der Reichskanzlerverordnung vom 27. September 1903 (Rd. Bl. S. 509) wird für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet mit Zustimmung des Reichskolonialamts verordnet, was folgt:

#### a) Erlaubnisscheine, Gebühren, Registrierung und Abgabe von Sprengstoffen.

##### § 1.

Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie ihre Einföhrung in das Schutzgebiet sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Gouverneurs oder der von ihm bestimmten Verwaltungsbehörde zulässig.

Die Erlaubnis kann an besondere Bedingungen geknüpft werden und ist widerruflich. Gegen ihre Verjagung und ihren Widerruf findet nur die Beschwerde im Verwaltungswege statt.

Die Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertrieb oder zur Einföhrung von Sprengstoffen schließt die Erlaubnis zu ihrem Besitz in sich.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine vom Gouverneur festzusetzende und bekannt zu gebende Gebühr zu erheben.

##### § 2.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Verzeichnis zu föhren, aus dem die Mengen der hergestellten oder eingeföhrten oder sonst zum Vertriebe angeschafften Sprengstoffe, ihre Bezugsquellen und ihr Verbleib ersichtlich sein müssen.

Das Verzeichnis ist der örtlichen Verwaltungsbehörde jederzeit auf Erfordern vorzulegen.

##### § 3.

Die Verordnung findet keine Anwendung auf Sprengstoffe, die hauptsächlich als Schießmittel gebraucht und vom Gouverneur bezeichnet werden.

Inwieweit Sprengstoffe von der zuständigen Verwaltungsbehörde zum eigenen Verbrauch einer Schutzgebietsbehörde hergestellt, besessen, eingeföhrte oder vertrieben werden, bleibt die Verordnung gleichfalls außer Anwendung.

##### § 4.

Sprengstoffe dürfen nur an den Inhaber eines Erlaubnisscheines (§ 1) gegen Vorlage des Scheines überlassen werden.

Auf dem Schein hat der Ueberlassende die Menge des abgegebenen Sprengstoffes zu vermerken.

#### b) Aufbewahrung von Sprengstoffen.

##### § 5.

Sprengstoffe sind so aufzubewahren, daß sie Unbefugten unzugänglich und vor Feuer geschützt sind.

##### § 6.

Sprengstoffe dürfen nicht in Klaustraden gelagert werden. Innerhalb oder in der Nähe von Ortschaften ist die Lagerung größerer Mengen als 5 kg Bruttogewicht nur in Klämen, welche die örtliche Verwaltungsbehörde für geeignet erklärt hat, gestattet, die Lagerung von mehr als 25 kg Bruttogewicht an einer Stelle überhaupt verboten.

##### § 7.

Sprengstoffe dürfen nicht zusammen mit Zündhölzchen, Sprengklapseln, Zündmitteln oder sonst leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen verpackt, befördert oder gelagert werden.

Weitere Vorschriften über Lagerung von Sprengstoffen namentlich auch in größeren Entfernungen von Ortschaften erläßt der Gouverneur.

#### c) Transport von Sprengstoffen.

##### § 8.

Die Versendung und Beförderung von Sprengstoffen regelt sich:

a) Im Verkehr auf den Eisenbahnen des Schutzgebietes und den Dampfern auf dem Tanganjitasee nach den Vorschriften der Kolonialbahnverkehrsordnung vom 1. Juli 1913 und den Ausführungsbestimmungen zu dieser.

b) Im sonstigen Land- und Seeverkehr sowie Flußschiffahrtsverkehr nach den vom Gouverneur zu erlassenden Bestimmungen.

#### d) Arbeit mit Sprengstoffen.

##### § 9.

Sprengarbeiten mit Sprengstoffen dürfen nur unter Aufsicht eines mit solchen Arbeiten vertrauten Nichteingeborenen vorgenommen werden.

Die örtliche Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, aber auch anordnen, daß die Aufsichtsperson einen behördlichen Erlaubnisschein haben muß.

#### e) Befugnisse der Bergbehörde.

##### § 10.

Der Gouverneur kann durch öffentliche Bekanntmachung bestimmen, daß die Bergbehörde die in dieser Verordnung oder den zugehörigen Ausführungsbestimmungen vorgeordneten Befugnisse der örtlichen Verwaltungsbehörde gegenüber Bergwerken und Bergbetrieben ausübt, die ihrer Aufsicht unterliegen.

#### f) Aufbewahrung feuergefährliche Stoffe.

##### § 11.

In den vom Gouverneur zu bezeichnenden Ortschaften oder in deren unmittelbaren Nähe dürfen außer Sprengstoffen auch andere feuergefährliche Stoffe in größeren Mengen nur mit Genehmigung der örtlichen Verwaltungsbehörde gelagert werden. Ueber die Art der Lagerung können vom Gouverneur oder mit seiner Zustimmung von der örtlichen Verwaltungsbehörde besondere Vorschriften erlassen werden.

#### g) Strafbestimmungen.

##### § 12.

Wer es dem § 1 zuwider unternimmt, Sprengstoffe ohne die behördliche Erlaubnis herzustellen, feil zu halten oder an andere zu überlassen oder wer sie ohne diese Erlaubnis besitzt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Auch ist auf Einziehung der zur Zubereitung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände sowie der im Besitz des Verurteilten vorgefundenen Sprengstoffe zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie ihm gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 13.

Wer außer in den durch § 12 bezeichneten Fällen den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen oder getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach den §§ 5-8 und 10-13 des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1884 eine härtere Strafe vermerkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft.

**h) Schluss- und Uebergangsbestimmungen.**

§ 14.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden vom Gouverneur erlassen.

§ 15.

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1914 in Kraft.

Gleichzeitig werden aufgehoben die Anordnung des Gouverneurs auf Grund des Sprengstoffgesetzes vom 22. November 1902 und der Kunderlaß vom 26. Februar 1903 betreffend die Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen.

**Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs vom . . . . . zur Sprengstoffverordnung vom . . . . .**

Auf Grund der Sprengstoffverordnung vom . . . . . wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt.

Zu § 1.

**Artikel 1.**

Die Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertrieb und zur Einföhrung von Sprengstoffen erteilt der Gouverneur.

Die Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen zwecks eigener Verwendung erteilt der Leiter des Bezirks, in dem die Verwendung stattfindet.

Die Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen zwecks Transportes erteilt der Leiter des Bezirks, in dem der Transport beginnt.

**Artikel 2.**

In den Besitzserlaubnis-scheinen werden die Art und Mengen von Sprengstoffen, deren Besitz zwecks Verwendung gestattet wird, angegeben. Die Erlaubnis-scheine können für den Antragsteller allein oder zugleich für seine namentlich zu bezeichnenden nicht eingeborenen Angestellten erteilt werden.

Die Ausstellung aller Erlaubnis-scheine erfolgt für die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab gerechnet. Ihre Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig.

**Artikel 3.**

Die Gebühr für den Erlaubnis-schein beträgt:

- a) wenn er die Herstellung, den Vertrieb oder die Einföhrung von Sprengstoffen gestattet 50 Rp.,
- b) wenn er lediglich den Besitz gestattet 10 Rp.

Für die Verlängerung der Erlaubnis ist jedesmal die Hälfte des für die Erteilung entrichteten Betrages zu zahlen.

Zu § 2.

**Artikel 4.**

Für das gemäß § 2 der Sprengstoffverordnung zu führende Verzeichnis ist ein Formular\*) nach anliegendem Muster zu führen.

\*) Das Formular ist hier nicht zum Abdruck gelangt. Es entspricht dem Seite 335 der Landesgesetzgebung abgedruckten Muster.

Zu § 3.  
**Artikel 5.**

Folgende Sprengstoffe unterliegen nicht der Sprengstoffverordnung:

- a) Alle zum Schießen aus Handfeuerwaffen und Böllern sowie zur Feuerwerkerei dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulver;
- b) Die zum Schießen aus Jagd- und Scheibengewehren dienenden rauchschwachen Pulver, die aus gelatintierter Schießwolle oder sonstiger nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern von nicht über 5 mm Dide) oder in Klättchen von nicht über 1,8 cbmm Inhalt in den Handel gebracht werden.
- c) Die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet worden sind;
- d) Fertige Gewehr-, Pistolen oder Revolverpatronen einschließlich der unter Verwendung von Quecksilber oder Pulver hergestellten Patronen für Zeschinggewehre, Pistolen oder Revolver sowie solcher Patronen, die rauchschwach aus nitrirten Pflanzenfasern ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten.

Zu § 4.  
**Artikel 6.**

Bei der Abgabe von Sprengstoffen hat sich der Abgebende eine Empfangsbescheinigung über Art und Menge des verabfolgten Sprengstoffes erteilen zu lassen; diese Bescheinigung ist aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Zu § 5.  
**Artikel 7.**

Der Zutritt zu Aufbewahrungsräumen von Sprengstoffen ist Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichgestellten Fremden nur in Begleitung eines Nichteingeborenen gestattet. Die örtliche Verwaltungsbehörde kann für bestimmte Personen Ausnahmen gestatten. Sie kann für die Beschaffenheit von Sprengstoffaufbewahrungsräumen besondere Vorschriften erlassen insbesondere auch anordnen, daß sie mit Blisableitern zu versehen und diese regelmäßig zu untersuchen sind.

Zu §§ 6 und 7.  
**Artikel 8.**

In der Nähe von Bahnanlagen dürfen Sprengstoffe nur mit Genehmigung der örtlichen Verwaltungsbehörde gelagert werden.

Die Aufbewahrung von Sprengstoffen in einer größeren Entfernung als 100 m von Bahnanlagen oder 1 km von Ortschaften bedarf der Genehmigung der örtlichen Verwaltungsbehörde nur dann, wenn das Lager mehr als 25 kg Bruttogewicht Sprengstoffe enthält.

Ueber die Benutzung von Sprengstoffräumen insbesondere über die Art der Lagerung der Sprengstoffe kann die örtliche Verwaltungsbehörde noch weitere besondere Vorschriften erlassen.

Zu § 8.  
**Artikel 9.**

Die Verwendung und Beförderung von Sprengstoffen unterliegt im Hafenvverkehr den Bestimmungen der Hafen- oder Landungsbetriebsordnungen und, soweit solche fehlen, den Anordnungen des Hafenamtes beziehungsweise der örtlichen Verwaltungsbehörden.

Im Schiffsahrtverkehr auf den Flüssen und Seen müssen, soweit nicht andere Vorschriften gelten, Sprengstoffe in eigenen durch eine feste Umwandlung von der übrigen Ladung abgetrennten Räumen oder in besonderen abgeschlossenen Behältern untergebracht sein, die nicht neben oder über Kessel- und Maschineneinbauten liegen dürfen.

Bei Versendung und Beförderung von Sprengstoffen über Land sollen die Sprengstoffe nur in Originalverpackungen oder verschlossenen Behältern ohne Eisenfelle transportiert werden. Traglasten dürfen nicht über 15 kg schwer sein und müssen, wenn sie Sprengstoffkapseln, Zünder und dergleichen enthalten, mit Ueberkisten versehen sein. Sprengstofftransporte von mehr als 15 kg dürfen nur unter Aufsicht eines Nichteingeborenen stattfinden.

Von jeder Versendung von Sprengstoffen ist die örtliche Verwaltungsbehörde des Abgangs- und Bestimmungsortes in Kenntnis zu setzen.

Zu §. 9.

Artikel 10.

Bevor die örtliche Verwaltungsbehörde die Beaufsichtigung von Sprengarbeiten oder Sprengstofftransporten ausnahmsweise einem Eingeborenen gestattet, muß sie sich von dessen Fähigkeit, mit Sprengstoffen sachgemäß arbeiten beziehungsweise umgehen zu können, überzeugen. Die Erlaubniserteilung erfolgt in solchen Fällen schriftlich.

Zu § 11.

Artikel 11.

Als feuergefährliche Stoffe gelten namentlich folgende drei Klassen:

I. Alle Stoffe, deren Entflammungspunkt unter 21° Celsius liegt (z. B. Benzin, Benzinäther, Benzinnaphtha, Benzol, Canadol, Gasäther, Gasolin, Nigroin, Naphtha, Petroleumäther, Petroleumbenzin, Petroleumessenz, Petroleumspirit, Schwefelkohlenstoff, künstliches Terpentinöl, Toluol);

II. Alle Stoffe, deren Entflammungspunkt zwischen 21 und 65° Celsius liegen (z. B. Benzin, Erdöl, Kaiseröl, Leuchtöl, Mineralbrennöl, Kolodium, Leucht- und Brennpetroleum, Photogen, Puzöl, Saloröl, Salaröl, Steinöl);

III. Alle Stoffe, deren Entflammungspunkt zwischen 65 und 149° Celsius liegen (z. B. Blausöl, Gasöl, Welböl, Parafinöl, Puzöl u. dgl.)

Von den Stoffen der Klasse I dürfen in Wohnräumen nur bis zu 15 kg, in Geschäftsräumen bis zu 30 kg und in polizeilich besonders genehmigten Räumen nur bis zu 300 kg gelagert werden.

Von den Stoffen der Klasse II dürfen in Wohnräumen nur bis zu 30 kg in Geschäftsräumen bis zu 200 kg, größere Mengen nur in polizeilich besonders genehmigten Räumen lagern.

Von den Stoffen der Klasse III bedürfen Lager von mehr als 2000 kg der polizeilichen Genehmigung.

Die örtliche Verwaltungsbehörde kann weitergehende Beschränkungen anordnen, auch Bestimmungen über die Art der Aufbewahrung der angegebenen Mengen erlassen.

Artikel 12.

Die Vorschriften über Lagerung feuergefährlicher Stoffe gelten zunächst für die Ortschaften Daresalam, Tanga, Morogoro, Wuansa, Tabora.

Die örtlichen Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, auch in anderen Ortschaften ihrer Bezirke die Bestimmungen über Lagerung feuergefährlicher Stoffe ganz oder zum Teil durch öffentliche Bekanntmachung für anwendbar zu erklären.

Die beim Inkrafttreten der Sprengstoffverordnung erteilten Erlaubnischeine behalten bis 31. Dezember 1914 Gültigkeit.

Begründung der Entwürfe von a) einer Sprengstoffverordnung, b) Ausführungsbestimmungen zu a).

I.

Auf Grund des § 2 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884, dessen Geltung in den Schutzgebieten früher in vollem Umfang angenommen wurde, hatte der Gouverneur am 22. November 1902 Anordnungen erlassen, durch die der Verkehr mit Sprengstoffen in Deutsch-Ostafrika einer polizeilichen Kontrolle unterworfen wurde. Das Sprengstoffgesetz enthält indessen nicht lauter reine Strafrechtsbestimmungen; seine Vorschriften in §§ 1-4 und 9 haben im wesentlichen gewerbepolizeilichen Charakter und daher in den Schutzgebieten keine Geltung. Infolgedessen waren auch die auf Grund des Sprengstoffgesetzes erlassenen Anordnungen vom 22. November 1902 nicht im vollen Umfang gültig. Dementsprechend wurde bereits im Jahre 1911 im Reichs-Kolonialamt unter Mitwirkung des Reichs-Justizamts ein Entwurf zu einer Sprengstoffverordnung ausgearbeitet. Die damals angestellten Erhebungen ergaben aber, daß ein besonderes Bedürfnis für den Erlass derartiger Bestimmungen in Deutsch-Ostafrika noch nicht bestand, weil damals der Verkehr mit Sprengstoffen erst eine geringe Rolle spielte, und die wenigen mit dem Vertrieb von Sprengstoffen befaßten Firmen die von den Behörden für erforderlich erachteten Sicherheitsmaßnahmen auch ohne gesetzliche Vorschriften trafen.

In den letzten drei Jahren haben sich die Verhältnisse jedoch wesentlich geändert. Die Verwendung von Sprengstoffen in bergbaulichen, landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben hat einen großen Umfang angenommen. Infolge des Fehlens einer strengen Kontrolle über Aufbewahrung und Verwendung von Sprengstoffen sind bereits erhebliche Mißstände eingetreten. Die Arbeiten mit diesen gefährlichen Stoffen werden vielfach von ungenügend vorgebildeten Personen, nicht selten auch von Eingeborenen ohne jede Aufsicht ausgeführt. Die Zahl der Unglücksfälle ist daher namentlich in den Bergwerksbetrieben gewachsen. Bei der ungenügenden Beaufsichtigung der Sprengstoffe können beträchtliche Mengen entwendet werden und in den Besitz von Eingeborenen gelangen, denen der Umgang mit diesem gefährlichen Mittel vertraut geworden ist.

Für die größeren Ortschaften des Schutzgebietes hatte sich überdies seit längerer Zeit das Bedürfnis herausgestellt, die Aufbewahrung von anderen feuergefährlichen Stoffen namentlich von Mineralölen mit sehr niedrigem Entflammungspunkte einer gewissen Kontrolle zu unterziehen.

Nachdem eine vom Gouverneur eingesetzte Kommission die Notwendigkeit des Erlasses gesetzlicher Vorschriften ausgesprochen hat, sind Entwürfe für eine Verordnung betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen und die Lagerung feuergefährlicher Gegenstände sowie für Ausführungsbestimmungen dazu ausgearbeitet worden, die hiermit dem Gouvernementsrat vorgelegt werden.

II.

1. Die vorgeschlagenen Bestimmungen über Sprengstoffe verfolgen weitergehende Zwecke als die Vorschriften der §§ 1-4 und 9 des Sprengstoffgesetzes, da sie vor allem der Gefahr begegnen sollen, die der Besitz großer Mengen Sprengstoffe durch Eingeborene für die Sicherheit der Allgemeinheit in sich schließt. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, den vom Reichs-Kolonialamt empfohlenen Verordnungsentwurf durch mehrere Bestimmungen zu ergänzen, die eine strengere Ueberwachung von Sprengstofflagern und deren Verwendung ermöglichen; in gleicher Richtung bewegen sich die Ausführungsbestimmungen. Bei der Aufbewahrung von Sprengstoffen wird noch besonders auf die Temperaturunterschiede zwischen der Heimat und dem Schutzgebiet zu achten sein, um die darin liegenden Gefahren von Selbstentzündungen des Dynamits zu verhüten.

Der Entwurf behandelt zunächst in den §§ 1-4 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen Artikel 1-8 die Vor-

aussetzungen für den Verkehr mit Sprengstoffen, Gebühren, Register und kontrollfreie Sprengstoffe, gibt in §§ 5-7 und Artikel 7 und 8 Vorschriften über die Aufbewahrung und in § 8 sowie Artikel 9 Bestimmungen über den Transport von Sprengstoffen; die Arbeit mit Sprengstoffen ist in § 9 und Artikel 10 geregelt, während § 11 und Artikel 11 die Lagerung feuergefährlicher Stoffe behandeln. Im übrigen sind Strafbestimmungen und Uebergangsvorschriften mit den erforderlichen Ermächtigungen vorgegeben.

2. Im einzelnen ist zu den Vorschriften der Entwürfe über den Sprengstoffverkehr folgendes zu bemerken:

a) Die §§ 1-4 ersehen im Großen und Ganzen die im Schutzgebiet nicht geltenden gewerbepolizeilichen Vorschriften des Sprengstoffgesetzes. Durch die in § 1 vorgeschriebenen Erlaubnisscheine und die in § 2 angeordnete Registerführung wird im Verein mit der Bestimmung des § 4 über die Abgabe von Sprengstoffen nur an Inhaber von Erlaubnisscheinen die Grundlage für die gesamte Sprengstoffkontrolle gelegt.

Die Erlaubnisscheine zum Besitz stellen gemäß Artikel 1 die Lokalverwaltungen aus, die anderen der Gouverneur. Wenn an sich auch die Erteilung solcher Erlaubnisscheine an Eingeborene möglich ist, so wird sie doch regelmäßig nur an Nichteingeborene zu erfolgen haben.

In Artikel 2 sind nähere Angaben über den Inhalt und die Geltungsdauer der Erlaubnisscheine gemacht. Da in größeren europäischen Betrieben bisweilen auch Angestellte so selbständig mit den Sprengstoffen des Betriebsleiters wirtschaften müssen, daß sie nicht mehr als Bediensteter im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen sind und eventuell eines eigenen Besitzerlaubnisses bedürfen würden, ist vorgesehen, daß ihr Name mit in den Erlaubnisschein des Betriebsleiters aufgenommen werden kann.

Eine verhältnismäßig hohe Gebühr für die verschiedenen Erlaubnisscheine ist in Artikel 3 und zwar unabhängig von den Qualitäten, für die der Erlaubnisschein erteilt wird, festgesetzt, um eine Verjüngung des Handels mit Sprengstoffen zu verhüten.

Bei der Abgabe von Sprengstoffen soll sich gemäß Artikel 6 der Abgebende stets eine Empfangsbescheinigung über die abgegebenen Mengen erteilen lassen und, wie in § 4 Absatz 1 vorgeschrieben ist, auf dem vorgelegten Erlaubnisschein einen entsprechenden Vermerk machen. Diese Anordnung bildet für die Beteiligten keine große Erschwerung des Geschäftsverkehrs, zwingt sie aber zur sorgfältigen Prüfung und verschafft der Behörde die Unterlagen für eine zuverlässige Kontrolle.

Entsprechend dem Sprengstoffgesetz sollte ursprünglich eine große Zahl von Sprengstoffen, deren Verwendung mit geringerer Gefahr für den damit Umgehenden verbunden war, von den Kontrollbestimmungen ausgenommen werden. Im Hinblick auf die Eingeborenen, die auch mit den Sicherheits-sprengstoffen wie Cahüit und Ammonachüit einen sehr unheilvollen Gebrauch machen könnten, erschien es geboten, nur solche Sprengstoffe von der Sprengstoffverordnung auszunehmen, die entweder bereits durch andere Verordnungen dem freien Gebrauch der Eingeborenen entzogen sind, wie zum Beispiel alle Hinterladerpatronen, oder auch in den Händen der Eingeborenen nur eine geringe Gefahr bilden. Demgemäß ist das Verzeichnis der freien Sprengstoffe in Artikel 5 wesentlich abweichend von den heimischen Bestimmungen der Reichstanzlerbekanntmachungen vom 29. April 1903 und 20. Juni 1907 zusammengestellt und in § 3 ein Hinweis auf diese Bekanntmachungen unterlassen worden.

b) Für die Lagerung von Sprengstoffen sind einige allgemeine Grundsätze aufgestellt, die speziellen Regelungen aber den örtlichen Verwaltungsbehörden überlassen. Der leitende Gesichtspunkt war hierbei Verhinderung der Entwendung von Sprengstoffen durch Unbesugte und Verhütung von Schädigungen durch Explosionen. Dementsprechend sind die Vorschriften des § 5 und Artikels 7 formuliert. Da die Höhe der durch Explosionen drohenden Gefahr von der Größe des Sprengstofflagers und dessen Nähe zu bewohnten Dörfern abhängig ist, mußten für kleine Sprengstofflager bis zu 25 kg und größere einerseits und für in der Nähe von Dörfern oder Bahnanlagen und in größerer Entfernung da-

von befindlichen Lagern andererseits verschiedene Bestimmungen getroffen werden. Nur für die größeren und die in oder nahe bei Dörfern befindlichen Sprengstofflager ist die Genehmigung der Ortsbehörde vorgeschrieben, die hierbei auf die Gefahr erhöhenden oder mindernden Umstände Rücksicht nehmen wird und je nach Bedürfnis Bestimmungen über die Beschaffenheit der Räume, Art der Lagerung der Sprengstoffe und Sicherung der Räume durch Blitzableiter, verschließbare starke Türen und Umwallungen treffen wird.

Die Lagerung von Sprengstoffen in Kaufäden ist wegen der damit verbundenen Gefahr für die Besucher ganz untersagt.

c) Für die Verwendung und Beförderung von Sprengstoffen bestehen bereits einige Spezialvorschriften, andere sind in Bearbeitung. So regeln die in Bearbeitung befindlichen Ausführungsbestimmungen zur Kolonial-Eisenbahnverkehrsordnung die Beförderung von Sprengstoffen auf den Bahnen des Schutzgebiets und den Dampfem auf dem Tanganjika-see; der Hinweis hierauf in § 8 erschien daher ausreichend. Für die Häfen Darassalam und Zanga sind die Hafenvordnungen vom 9. September 1913 beziehungsweise 14. Juni 1910 sowie die Landungs- und Betriebsordnungen vom 27. März beziehungsweise 3. April 1914 in Geltung. Die anderen Häfen des Schutzgebiets spielen für die Sprengstoffbeförderung nur eine geringe Rolle; soweit besondere Vorschriften für den Hafenvverkehr notwendig werden sollten, können sie vom Hafenamte oder von der örtlichen Verwaltungsbehörde erlassen werden.

Die Regelung des sonstigen Verkehrs ist in § 8 dem Gouverneur überlassen, dessen Ausführungsbestimmungen zu § 8 in Artikel 9 des weiteren für den Schiffsverkehrsverkehr auf den Flüssen und Seen noch einige Vorschriften zur Verhütung von Explosionen und Entwendungen von Sprengstoffen während der Fahrt treffen. Des weiteren ist dort der Landtransport von Sprengstoffen geregelt. Danach sollen grundsätzlich Sprengstoffe in ihren Originalverpackungen transportiert werden; ist Umpackung erforderlich, so genügt eine feste wasserdichte Außenhülle. Für Sprengtapselkasten, die von den andern Sprengstoffen stets getrennt gehalten werden müssen, sind Ueberlisten vorgeschrieben. Keine Sprengstoff-trägerlast soll mehr als 15 kg wiegen, damit ihr leichteres Gewicht ein sorgloses, vorlässiges Tragen ermöglicht. Jeder mehr als 15 kg Sprengstoffe befördernde Transport muß regelmäßig unter Aufsicht eines Nichteingeborenen stehen; Ausnahmen hiervon können nur unter den besonderen Umständen des Artikels 10 zugelassen werden.

Schließlich ist in Artikel 9 nach die Benachrichtigung der Lokalbehörden von jedem Aus- und Eingang von Sprengstofftransporten vorgesehen, damit die Behörden in die Lage kommen, eventuell einzelne große Sprengstofftransporte im Auge zu behalten, zu kontrollieren oder, wenn nötig, für die Beachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln zu sorgen.

d) Ueber Sprengstoffarbeiten sieht der Verordnungsentwurf eine wichtige Bestimmung vor, durch die endgültig mit der Verwendung von Sprengstoffen durch unbeaufsichtigtes ungeschultes farbiges Personal gebrochen werden soll. In Zukunft dürfen Sprengarbeiten nur unter Aufsicht eines mit solchen Arbeiten vertrauten Nichteingeborenen vorgenommen werden. Um die Durchführung dieser bedeutsamen Vorschrift sicher zu stellen, kann die örtliche Verwaltungsbehörde für die Aufsichtsperson Erlaubnisscheine vorschreiben, die sie nur nach Feststellung der erforderlichen Kenntnisse erteilen wird.

Um in den Ausnahmefällen, in denen Eingeborene hinreichende Erfahrung und Zuverlässigkeit besitzen, um die Aufsicht über Sprengarbeiten oder über Sprengstofftransporte führen zu können, Härten zu vermeiden, darf die örtliche Verwaltungsbehörde auch Eingeborenen, die Erlaubnis zur Beaufsichtigung von Sprengarbeiten oder Sprengstofftransporten erteilen, muß sich aber, wie Artikel 10 vorschreibt, von der Fähigkeit des betreffenden Eingeborenen, mit Sprengstoffen sachgemäß umgehen zu können, überzeugen.

e) Bei Bergbaubetrieben werden gewisse Kontrollen und Erlaubniserteilungen zweckmäßig durch die Bergbehörde statt durch die lokalen Verwaltungsbehörden erfolgen, was dann

zur öffentlichen Kenntnis zu bringen ist; eine entsprechende Bestimmung sieht der Entwurf in § 10 vor.

3. Auch im Schutzgebiet werden mehr und mehr Stoffe verwendet, deren niedriger Entflammungspunkt besondere Vorkehrungen voraussetzt, um Feuergefahren zu verhüten. Zur Behebung dieser Gefahren sind in Deutschland viele Polizeiverordnungen mit lokalem Geltungsbereich ergangen, denen in Preußen die in einer Normalpolizeiverordnung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe aufgestellten allgemeinen Gesichtspunkte zu Grunde gelegt sind. Darin wird eine Einteilung aller feuergefährlicher Mineralöle in drei Klassen vorgenommen; zur I. Klasse gehören die Mineralöle, deren Entflammungspunkt unter 21° C. liegt, die Öle der II. Klasse haben ihren Entflammungspunkt zwischen 21 und 65° C., alle Mineralöle mit einem Entflammungspunkt zwischen 65 und 140° C. sind der III. Klasse zugeteilt. Für die verschiedenen Qualitäten der den einzelnen Klassen angehörigen Stoffe sind besondere Vorschriften getroffen, die zum Teil auch für das Schutzgebiet zutreffen. Hier befinden sich vor allem große Mengen des der II. Klasse angehörigen Petroleumä; aber auch Stoffe der I. Klasse wie Benzin und Benzol sind in Gebrauch, ferner sehr viele der zur Klasse III gehörigen Öle. Es schien indessen ausreichend, in der Verordnung nur den allgemeinen Grundsatz, daß größere Mengen solcher feuergefährlichen Stoffe in den vom Gouverneur zu bezeichnenden Ortschaften nur mit polizeilicher Genehmigung gelagert werden dürften, anzustellen und weitere Vorschriften der Ausführungsverordnung oder den Anordnungen der Lokalbehörden zu überlassen. In Artikel 11 der Ausführungsbestimmungen sind in Anlehnung an die angegebene preussische Normalpolizeiverordnung die meisten der überhaupt in Betracht kommenden feuergefährlichen Gegenstände aufgezählt und in drei Klassen eingeteilt. Es ist ferner vorgeschrieben, wieviel von den einzelnen Stoffen in Wohnräumen und in Geschäftsräumen und in solchen Räumen gelagert werden dürfen, die von der Polizeibehörde besonders genehmigt sind. Vorschriften über die Beschaffenheit der Aufbewahrungsräume und Gefäße können von den örtlichen Verwaltungsbehörden dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend erlassen werden.

Durch Artikel 12 sollen die Bestimmungen über die Lagerung feuergefährlicher Stoffe zunächst nur in den größeren Ortschaften des Schutzgebiets, nämlich in Darassalam, Morogoro, Muanja, Tabora und Tanga eingeführt werden.

Die örtlichen Verwaltungsbehörden erhalten aber das Recht, diese Bestimmungen oder Teile derselben auch für andere Ortschaften ihres Bezirkes in Kraft zu setzen.

4. Die Strafbestimmungen der §§ 12 und 13 bewegen sich hinsichtlich der angedrohten Freiheitsstrafen in einem wesentlich niedrigeren Rahmen als die entsprechenden Vorschriften des Sprengstoffgesetzes; es kann aber erwartet werden, daß sie einen hinreichenden Antrieb zur Beobachtung der unter Strafe gestellten Vorschriften bilden, zumal neben den Bestimmungen der Verordnung noch die dem reinen Strafrecht angehörigen §§ 5—8 und 10 des Sprengstoffgesetzes, die sehr schwere Strafandrohungen enthalten, im Schutzgebiet Gültigkeit haben. Es erschien aber angezeigt, die Strafbestimmungen des im Reichs-Kolonialamt ausgearbeiteten Entwurfes dadurch etwas zu verschärfen, daß die Möglichkeit geschaffen wurde, Freiheitsstrafe und Geldstrafe mit einander zu verbinden.

Für die Uebergangszeit ist in Artikel 12 angeordnet, daß alle beim Inkrafttreten der Verordnungen erteilten Erlaubnisse bis zum 31. Dezember 1914 Gültigkeit behalten.

Die in den vorgelegten Entwürfen enthaltenen Bestimmungen legen den Benutzern von Sprengstoffen mancherlei Unbequemlichkeiten auf; der gegenwärtige Zustand ist aber unhalbar und läßt sich nur durch Vorschriften beseitigen, die eine sichere Kontrolle der Sprengstoffe gewährleisten und für die Lagerung von größeren Mengen feuergefährlicher Stoffe die notwendigsten Schutzvorkehrungen sicherstellen. Diesen Bedürfnissen dürften die vorgelegten Entwürfe gerecht werden.

### III.

## Entwurf einer Bekanntmachung des Gouverneurs über die für angemessen zu erachtenden ärztlichen Honorare.

Unter Aufhebung des Erlasses, betreffend Erhebung ärztlicher Honorare vom 30. September 1904 (Nachtrag III zur Landesgesetzgebung vom Jahre 1905, No. 80) und des Kundenerlasses, betreffend Gebühren für gerichtsarztliche Funktionen der Schutztruppenärzte vom 25. Mai 1910 (Landesgesetzgebung Band II, No. 300, v. 2255) werden für die Erhebung ärztlicher Honorare von Privatpersonen folgende Sätze, beziehungsweise Höchstsätze, für angemessen erklärt:

#### I. Europäer:

Besuche bei Tage . . . . .	3 bis	6	Rupien
Besuche bei Nacht (von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) . . . . .	6	"	15 "
Beratungen in der Wohnung des Arztes	3	"	5 "
Zeitraubende oder spezialistische Untersuchungen, mikroskopische Untersuchungen, Wassermannsche und sonstige Serum-Reaktionen . . . . .	10	"	15 "
Einspritzungen (Quecksilber, Morphinum usw.) . . . . .			5 "
Kleine operative Eingriffe (Einschnitte, Salvarjan-Infusionen) . . . . .	10	"	20 "
Mittlere Operationen (Entfernung kleiner Geschwülste, Operation des Wasserbruchs, des Empyems, Dampflastiken, Amputationen, Einrenkungen von Luxationen, Ausräumung von Aborten usw.) . . . . .	20	"	50 "
Große Operationen (Eröffnung der Leibeshöhle, Bruchoperationen, Exstirpation des Wurmfortsatzes, Exstirpation der Gebärmutter usw.) . . . . .	50	"	150 "
Normale Entbindungen bis zur Dauer von 2 Stunden . . . . .			30 "
für jede weitere Stunde mehr . . . . .			10 "
Geburtshilfliche Operationen (Zange, Wendung) . . . . .			50 "
Leitung einer Partose . . . . .	10	"	20 "
Kurze Atteste, betreffend Betriebsunfälle, Tropendienstauglichkeit usw. . . . .		5	" 20 "
Ausführliche begründete Gutachten, Zeugnisse für Lebensversicherungen usw. . . . .	20	"	40 "

Von den in den Krankenhäusern aufgenommenen Privatpersonen kann, soweit ihnen nicht freie ärztliche Behandlung zusteht, in der I. Verpflegungsklasse bis 5 Rupien, in der II. Verpflegungsklasse bis zu 3 Rupien Tagesatz für ärztliche Behandlung erhoben werden, soweit nicht durch Operationen usw. höhere Sätze berechtigt erscheinen.

Wird der Arzt zu Kranken außerhalb seines Stationsortes gerufen, so sind, wenn mindestens ein halber oder mehrere Tage für den Kranken allein aufgewendet werden müssen, außer den entstehenden Reisestosten für den Tag 20 bis 30 Rupien für die Behandlung als angemessen anzusehen. Für Operationen, Atteste usw. kann das für diese Leistungen angemessene Honorar besonders in Anrechnung gebracht werden.

Werden mehrere Besuche gelegentlich einer Tagesfahrt abgestattet, so ist der Honoraratz entsprechend zu ermäßigen. Privat-Ärzte und Zahnärzte können über diese Sätze hinaus bis zur doppelten Höhe der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte in Preußen (Verordnung vom 15. Mai 1898 nebst Abänderung vom 13. März 1906, abgedruckt im Reichs-Medizinal-Kalender für Deutschland auf das Jahr 1914, Seite 69—75) liquidieren.

Für die gerichtsarztlichen Funktionen der Regierungs- und Schutztruppenärzte sowie für die gerichtlichen und amtsärztlichen Funktionen der Privatärzte gelten die Sätze des Preussischen Gesetzes und der königlichen Verordnung vom 14. Juli 1909 (Reichs-Medizinal-Kalender 1914, Teil II, Seite 86-88) als angemessen, jedoch mit der Maßgabe, daß soviel Rupien berechnet werden können als die heimischen Sätze Markt zulassen.

Werden höhere Sätze angefordert, so muß die Ungemessenheit der berechneten Gebühren von Fall zu Fall durch den Medizinalreferenten bescheinigt werden.

**II. Farbige:**

Eingeborene sind von den beamteten Ärzten stets unentgeltlich zu behandeln.

Den Eingeborenen rechtlich gleichgestellte Farbige (Neger, Araber usw.) sind in den öffentlichen Polikliniken gleichfalls unentgeltlich zu behandeln.

Suchen diese Personen den beamteten Arzt außerhalb der bekanntgegebenen Poliklinikstunde auf, so kann der Arzt von ihnen die für Behandlung von Europäern geltenden Sätze erheben.

Zahnärzte können von Negern usw. die für Europäer geltenden Sätze erheben.

Privat-Ärzte und Zahnärzte können von den durch die Arbeitgeber ihrer Behandlung überwiesenen Eingeborenen sowie von nachweislich bemittelten Eingeborenen Honorare bis zum Mindestsatz der für Europäer vorgesehenen Honorare erheben, falls nicht mit ihnen andere Vereinbarungen durch Privatvertrag mit dem Gouvernement getroffen sind.

**IV.**

**Verordnung**

**des Gouverneurs vom . . . . . betreffend  
Abänderung der Erbschaftsteuer-Verordnung vom  
4. November 1893.  
1. September 1896.**

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des

Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

**Artikel I.**

Die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Erbschaftsteuer und die Regelung der Nachlässe Farbiger vom 4. November 1893 in der Fassung vom 1. September 1896 und mit den Ergänzungen durch die Runderlasse vom 13. und 14. April 1899 wird in § 2 zweitem Satz dahin abgeändert, daß statt der Zahl 100 zu setzen ist, die Zahl „1000“.

**Artikel II.**

Diese Verordnung tritt am . . . . . in Kraft.

**V.**

**Verordnung**

**des Gouverneurs vom . . . . . betreffend  
Abänderung der Verordnung über die Er-  
richtung von Rechtsgeschäften Farbiger vom  
23. September 1893.**

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1913 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

**Artikel I.**

Die Bestimmungen des § 6 Abs. I der Verordnung betreffend die Errichtung von Rechtsgeschäften Farbiger vom 13. September 1893 werden durch folgende ersetzt:

Beurkundungen von einem Werte bis zu 100 Rupien sind gebührenfrei. Bei einem Werte von 100 bis 1000 Rupien beträgt die Gebühr für die Beurkundung 1/2 Prozent, von dem Mehrwert 1 Prozent.

**Artikel II.**

Diese Verordnung tritt am . . . . . in Kraft.